Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Gerd Lorenz
Gemeinderat Kurt Hackl
Gemeinderat Hermann Kastl
Gemeinderat Mario Kraus
Gemeinderat Otto Krottenthaler
Gemeinderat Johann Müller
Gemeinderat Mario Schmid
Gemeinderat Max Schreder
Gemeinderat Eugen Stadler
Gemeinderat Josef Uhrmann
Gemeinderat Stefan Weber
Gemeinderat Georg Weinberger
Gemeinderat Reinhold Weinberger
Gemeinderat Franz Winter

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderat Johann Richter

Der Vorsitzende 1. Bürgermeister Gerd Lorenz eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest. Er stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2024 wurde den Gemeinderäten zugestellt. Einwände werden nicht erhoben, somit gilt die Niederschrift nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

öffentlich
TOP 1 Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 359/18, Gemarkung Lindberg

Beschluss:

Mit Schreiben vom 18.09.2024 wurde der Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 359/18, Gemarkung Lindberg, Bautenverzeichnis-Nr. 9/2024, beantragt.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hausäcker Süd“ sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zu 1,00 m zulässig. Beantragt wird eine Aufschüttung von bis zu 1,60 m.

Die Wandhöhe der Nebengebäude ist im Bebauungsplan auf 3,00 m festgesetzt. Da die Garage an die benachbarte Garage angebaut werden muss, wird hier die Wandhöhe um 1,13 m überschritten.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

Des Weiteren ist der Kniestock des Hauptgebäudes auf 1,25 m festgesetzt. Beantragt wird ein Kniestock mit einer Höhe von 1,87 m. Die zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude von 7,75 m ab dem natürlichen Gelände wird mit einer geplanten Höhe von 7,74 m eingehalten.

Der Gemeinderat Lindberg hat gegen das geplante Bauvorhaben und den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hausäcker Süd“, Nr. 3.3.1, Kniestock, Nr. 3.3.2, Wandhöhe Nebengebäude und Nr. 3.3.4, Geländeänderungen, keine Einwände.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

öffentlich

TOP 2 Asphaltierungsarbeiten im Sankt-Gunther-Weg; Auftragsvergabe durch den 1. Bürgermeister; Genehmigung der dringlichen Anordnung

---

Beschluss:

Im Sankt-Gunther-Weg sind vor dem Wintereinbruch noch Asphaltierungsarbeiten notwendig. Der Auftrag hierfür erfolgte am 16.09.2024 an die Firma MAX STREICHER GmbH & CO. KG aA, Schwaigerbreite 17, 94469 Deggendorf, zum Preis von 15.390,02 € brutto.

Die dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO des 1. Bürgermeisters war geboten, da bei einer späteren Auftragserteilung eine rechtzeitige Durchführung der Arbeiten nicht mehr möglich gewesen wäre.

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die dringliche Anordnung des 1.Bürgermeisters.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

öffentlich
TOP 3 Freiwillige Feuerwehr Lindbergmühle; Anschaffung eines gebrauchten Mannschaftstransportwagens (MTW); Ermächtigung des 1. Bürgermeisters zur Auftragserteilung

Beschluss:

Für die Freiwillige Feuerwehr Lindbergmühle soll ein gebrauchter Mannschaftstransportwagen (MTW) angeschafft werden. Im Haushaltsplan sind dafür Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 € veranschlagt.

Um bei einem geeigneten Angebot kurzfristig handeln zu können, wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag zum Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges zu erteilen.

Die Gesamtkosten für den Kauf des Fahrzeugs und den dann notwendigen Umbaumaßnahmen dürfen den Haushaltsansatz in Höhe von 30.000 € nicht überschreiten.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

öffentlich
TOP 4 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Lindberg (Hebesatzsatzung)

Beschluss:

Wegen der Grundsteuerreform erhöhen sich die Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025 erheblich. Deshalb müssen die Hebesätze für die Grundsteuern ab 01.01.2025 angepasst werden. Da die Grundsteuerbescheide mit den neu festgesetzten Grundsteuern mit Wirkung ab 01.01.2025 noch im Jahr 2024 erlassen werden müssen, sind die neuen Hebesätze für die Grundsteuern ab 01.01.2025 jetzt schon festzusetzen.

Aufgrund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Hebesatzsatzung:

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Lindberg
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalab-

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

gabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	290 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	290 v. H.
3. Gewerbesteuer	460 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

öffentlich

TOP 5 Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Entwässerungssatzung -EWS-); Anpassung an die Mustersatzung

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Entwässerungssatzung -EWS-) bereits an die Mustersatzung angepasst worden ist.

Ohne Beschluss

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

öffentlich
TOP 6 Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Wasserabgabesatzung -WAS-); Anpassung an die Mustersatzung

Beschluss:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Wasserabgabesatzung -WAS-) muss an die Mustersatzung angepasst werden, weil der Absatz 3 mit den Reglungen zu Produkten und Materialen aus der Mustersatzung gestrichen wurde.

Aufgrund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Wasserabgabesatzung -WAS-)

Die Gemeinde Lindberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Lindberg (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

öffentlich

TOP 7 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/EWS); Gebührenanpassungen

---

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation der Einleitungsgebühr in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/EWS) für den Zeitraum 2025 vom 21.10.2024.

Aufgrund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/EWS)

Die Gemeinde Lindberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/EWS) vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird der Betrag „4,20 €“ durch den Betrag „4,90 €“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird der Betrag „3,78 €“ durch den Betrag „4,41 €“ ersetzt.

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

---

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

öffentlich
TOP 8 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/WAS); Gebührenanpassungen

---

Beschluss:

Der Gemeinderat Lindberg genehmigt die Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühr in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/WAS) für den Zeitraum 2025 vom 21.10.2024.

Aufgrund dessen beschließt der Gemeinderat Lindberg folgende Änderungssatzung:

14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/WAS)

Die Gemeinde Lindberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lindberg (BGS/WAS) vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2023, wird wie folgt geändert:

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates Lindberg vom 23.10.2024

---

1. § 9a erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	120,00 € pro Jahr
bis	10 m³/h	300,00 € pro Jahr
bis	16 m³/h	480,00 € pro Jahr
über	16 m³/h	750,00 € pro Jahr .“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „3,70 €“ durch den Betrag „3,25 €“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „3,70 €“ durch den Betrag „3,25 €“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmergebnis:

Gesamtanzahl:	15
Anwesend:	14
Für den Beschluss:	14
Gegen den Beschluss:	0

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
gez.	gez.
Lorenz	Schreder
1. Bürgermeister	Schriftführer